C. Entscheide des Bundesgerichtes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft (11)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

durchschlagen können. Gestützt auf diese Erwägungen kommt der Kleine Rat zum Schluß, daß im vorliegenden Falle die Bedingungen für die Gewährung einer Unterstützung seitens der Heimatgemeinde gegeben sind, trotzdem der Unterstützungsansprecher noch ein eigenes Haus besitzt. Eine Unterstützung von 80 Fr. im Monat, wie sie von der Armenbehörde F. beantragt wird, dürfte als angemessen angesehen werden;

erkannt:

Die Beschwerde der Armenbehörde F. gegen die Armenbehörde T. betreffend den Unterstützungsfall P. C.-M. wird gutgeheißen. Die Armenbehörde T. wird verpflichtet, die Ehegatten C. mit 80 Fr. monatlich zu unterstützen, und zwar mit Wirkung ab 1. Januar 1944.

(Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 9. Juni 1944.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

47. Armenpolizeiliche Maßnahmen (Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt) und Unterstützungspflicht des Gemeinwesens. *Die Armenbehörden sind zur Übernahme privatrechtlicher Verpflichtungen eines anstaltsversorgten Bedürftigen nicht verpflichtet; sie sind nur gehalten, in ihnen gutscheinender Form für den Lebensunterhalt des Verarmten aufzukommen*[1]).

Tatbestand:

A. Der in A. (Kt. Luzern) wohnhafte Rekurrent wurde durch Beschluß des bernischen Regierungsrates vom 11. Juni 1943 für ein Jahr in die Arbeitsanstalt eingewiesen.

Im Auftrag des Rekurrenten beschwerte sich sein Bruder, H. S., beim bernischen Regierungsrat darüber, daß die kantonale Armendirektion, die den Versorgungsantrag gestellt hatte, für die vom Rekurrenten in A. benutzte Wohnung nebst Atelier den Mietzins vom 24. August bis 24. November 1943 nicht bezahlen wolle.

Der Regierungsrat wies am 17. November 1943 diese Beschwerde ab, mit der Begründung:

Die Auffassung des Rekurrenten, daß eine Behörde, die gegen eine Person einen gesetzlich vorgesehenen Freiheitsentzug ausspreche, für die privaten Verbindlichkeiten dieser Person haftbar oder ihr gegenüber schadenersatzpflichtig werde, sei unhaltbar. Wer sich so aufführe, daß ihn Verwaltungsbehörden oder Gerichte mit Freiheitsentzug bestrafen müssen, habe auch die sich daraus ergebenden privatrechtlichen Unannehmlichkeiten zu tragen. Ob der Staat die Mietverpflichtungen in der Form einer Armenunterstützung zu übernehmen habe, sei in das Ermessen der Armendirektion gestellt. Diese lehne im vorliegenden Falle eine derartige Unterstützung mit Recht ab. Dagegen sei die Vormundschaftsbehörde von A. einzuladen, dem Rekurrenten mit Rücksicht auf seine armenpolizeiliche Zwangsversorgung einen Beistand zu bestellen. Dieser werde seine Interessen gegenüber dem Vermieter zu wahren haben.

B. Mit einer an die „Beschwerdeabteilung des Bundesgerichts" gerichteten Eingabe beantragt der Rekurrent, es sei der Beschluß des bernischen Regierungsrates vom 17. November 1943 aufzuheben und die kantonale Armendirektion

---

[1]) Vgl. Entscheid in Nr. 4, Seite 25.

Bern zu verpflichten, den Mietzins für die Wohnung des Rekurrenten auf die Dauer eines Jahres zu übernehmen oder die Freilassung des Rekurrenten anzuordnen. Der Begründung ist zu entnehmen: Nach der bernischen Staatsverfassung sei die kantonale Armendirektion verpflichtet, den auswärts wohnenden Staatsbürgern beizustehen, wenn sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Wenn die Armendirektion den Mietzins für die Wohnung des Rekurrenten nicht übernehme, gerate dieser in Not; denn er würde dann nach seiner Entlassung armengenössig werden. Die Annahme des Regierungsrates, daß der Mietzins eine private Verpflichtung sei, bedeute Willkür, da der Rekurrent eine große Familie habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Als bundesrechtliches Rechtsmittel fällt im vorliegenden Falle nur der staatsrechtliche Rekurs in Betracht. Da ein solcher innert 30 Tagen eingereicht werden muß und — abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht in Betracht fallen — rein kassatorischer Natur ist, kann auf das Rekursbegehren nur insoweit eingetreten werden, als damit die Aufhebung des regierungsrätlichen Beschlusses vom 17./26. November 1943 beantragt wird.

2. Zur Begründung dieses Antrages gehört die Namhaftmachung der durch diesen Beschluß angeblich verletzten verfassungsmäßigen Individualrechte des Rekurrenten, sowie die Angabe, worin diese Verletzung liegen soll.

Der Rekurrent beruft sich in seiner Eingabe an das Bundesgericht auf zwei Verfassungsvorschriften, nämlich einerseits auf die angeblich in der Kantonsverfassung enthaltene Vorschrift, daß die kantonale Armendirektion den auswärts wohnenden Kantonsbürgern, wenn sie sich in Not befinden, beizustehen habe, und andererseits auf die Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) insofern, als er die Annahme, daß seine Mietzinsschuld privatrechtlicher Natur sei, als willkürlich bezeichnet.

Doch die bernische Staatsverfassung bestimmt lediglich, daß die öffentliche Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates sei (Art. 91). Damit werden keine verfassungsmäßigen Individualrechte begründet, und es kann daher wegen Verletzung dieser Vorschrift nicht staatsrechtliche Beschwerde geführt werden (Art. 175 Ziff. 3 OG; BGE 33 I S. 532; 47 I S. 399).

Aber auch auf die Willkürrüge ist nicht einzutreten. Der Rekurrent bezeichnet nur eine einzelne im angefochtenen Entscheide enthaltene Bemerkung als willkürlich, sucht aber nicht darzutun, daß der Entscheid selbst willkürlich sei. Übrigens ist weder jene Bemerkung noch der Entscheid selbst willkürlich. Die Mietzinsschuld ist ganz zweifellos eine privatrechtliche Verpflichtung, und die Armendirektion ist zur Übernahme solcher Verpflichtungen der Armengenössigen nicht verpflichtet. Sie hat lediglich in der ihr gutscheinenden Form für den nötigen Lebensunterhalt der Verarmten aufzukommen. Für den Unterhalt des Rekurrenten ist, solange er sich in der Arbeitsanstalt befindet, gesorgt. Daß an den Unterhalt seiner Familie nicht in hinreichender Weise Beiträge geleistet werden, sucht er nicht darzutun.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in den Schreibgebühren von Fr. 10.— und den Kanzleiauslagen von Fr. 1.45 werden dem Rekurrenten auferlegt. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. Dezember 1943.)